
Institutio und Missio

im Bistum St. Gallen

2021

1. Institutio

Die Institutio für Seelsorgerinnen/Seelsorger und für Religionspädagoginnen/Religionspädagogen ist die reguläre, zeitlich unbefristete Zulassung als Mitarbeiterin/Mitarbeiter im pastoralen Dienst im Bistum St. Gallen durch den Bischof. Sie ist der ordentliche Abschluss der Berufseinführung/Pastoralen Einführung. Die Institutio hat vor allem auch eine geistliche Dimension. Sie bringt zum Ausdruck, dass die Berufung der/des Einzelnen sich im Dienst an Gott und den Menschen im eigenen religiösen Leben und in der Pastoral im Rahmen der Kirche konkretisiert.

Die Institutio beinhaltet weiter ein grundsätzliches gegenseitiges Ja zwischen Seelsorgerinnen/Seelsorgern/Religionspädagoginnen/Religionspädagogen und dem Bischof/Bistum. Sie ist ein Zeichen der gegenseitigen Identifikation. Dieses Ja zeigt sich im Bemühen des Bistums um passende Stellen für die Mitarbeitenden mit Institutio. Auf der anderen Seite bemühen sich diese um eine loyale Mitarbeit in der Pastoral des Bistums zusammen mit allen anderen Getauften (Pastoralteammitgliedern, weiteren Angestellten, Freiwilligen usw.) (vgl. Liturgie der Institutio). Die Institutio hat keine «Rechtsfolgen», sondern sie ist eine gegenseitige moralische Verpflichtung. Dem Bistum ist es ein Anliegen mit Mitarbeitenden, die über längere Zeit ausgebildet und begleitet wurden, die gewachsene Bindung weiterzuführen und ihre Ressourcen für die Pastoral im Bistum fruchtbar zu machen. Liturgisch orientiert sich die Institutiofeier an den Beauftragungen zum Dienst als Lektorin/Lektor und Kommunionsspenderin/Kommunionsspender.

Kann z.B. auf Grund von Lebensform und Lebenssituation (Wohnort) bzw. möchte jemand die Institutio nicht bekommen, aber der Ordinariatsrat ist bereit, die Person für den unbefristeten Dienst im Bistum zuzulassen, ist es möglich die «Missio» zu bekommen.

2. Missio

Mit der «Missio» erteilt der Bischof einen Sendungsauftrag in den pastoralen bzw. den religionspädagogischen Dienst für eine bestimmte Stelle (d.h. in einer konkreten Seelsorgeeinheit, einem konkreten Spital o.ä.). Diesen Sendungsauftrag übt der/die Einzelne immer in Zusammenarbeit im Pastoralteam und im weitesten Sinn mit allen Getauften aus.

Für eine Anstellung als Pfarrer, Pfarradministrator, Mitarbeitender Priester, Diakon, Seelsorgerin/Seelsorger, Religionspädagogin/Religionspädagoge ist die Missio Voraussetzung.

Der Sendungsauftrag für den Dienst endet, wenn die Missio erlischt (durch Annahme der Demission, durch Ablauf der Befristung der Missio etc.). Mit der Übernahme einer neuen Aufgabe wird eine neue Missio ausgestellt.

3. «Ausserordentliche Zulassung zum pastoralen Dienst»

Können Personen weder eine Missio noch eine Institutio erhalten (z.B. im Ausland wohnende Seelsorgerinnen/Seelsorger, Religionspädagoginnen/Religionspädagogen oder laisierte Priester und Diakone), können sie vom Generalvikar nach Entscheid im Ordinariatsrat eine «Ausserordentliche Zulassung zum pastoralen Dienst» bekommen. Diese kann befristet oder unbefristet sein und bezieht sich auf die jeweilige konkrete Stelle.

Verabschiedet vom Ordinariatsrat 14.01.2021